

37. Ist ein gezogener Wechsel ungültig, wenn der Aussteller seiner Unterschrift die Klausel „ohne Gewähr“ hinzugefügt hat?

W.D. Artt. 4. 8.

I. Civilsenat. Urth. v. 26. September 1896 i. S. S. (Rl.) w. L. (Bekl.)
Rep. I. 286/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verlangt im Wechselprozesse Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen seit der Klage aus einem von B. & Co. an eigene Order auf den Beklagten gezogenen, von diesem acceptierten Wechsel. Neben der Ausstellerunterschrift befindet sich der Ver-

merkt „ohne Gewähr“, ebenso beim Giro der Ausstellerin. Der Beklagte, der geltend machte, daß der Wechsel infolge der Klausel bei der Ausstellerunterschrift ungültig sei, wurde in erster Instanz nach der Klage verurteilt; auf seine Berufung aber wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter weist die Klage ab, weil kein gültiger Wechsel vorliege. Die Ungültigkeit soll durch den Zusatz zu der Ausstellerunterschrift „ohne Gewähr“ begründet sein, ohne Unterschied, ob der Zusatz sich schon zur Zeit des Acceptes auf dem Wechsel befunden hat oder später hinzugefügt ist, und ohne Rücksicht darauf, daß dem Kläger von der Ausstellerin die Ermächtigung erteilt ist, den Zusatz zu streichen. Durch den Zusatz „ohne Gewähr“ sei die Bedeutung der Ausstellerunterschrift beseitigt, weil nach Art. 8 W.D. die Garantie des Ausstellers für den Zahlungsauftrag wesentlich sei, nicht ausgeschlossen werden könne, und deshalb, wenn sie ausgeschlossen sei, ein wesentliches Erfordernis des Wechsels fehle.

Die Revision greift diese Ausführungen mit Recht an.

Die Frage, ob die Klausel „ohne Obligo“, „ohne Gewähr“, wenn sie der Aussteller seiner Unterschrift hinzufügt, den ganzen Wechsel ungültig macht, oder zwar gültig ist und nur den Aussteller von der Verpflichtung aus der Unterschrift befreit, oder als nicht geschrieben anzusehen ist, ist allerdings kontrovers.

Vgl. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts S. 172 Anm. 33. Das vormalige Obertribunal zu Berlin hat in drei Entscheidungen vom 14. April 1864, 30. Januar und 5. November 1868,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 18, S. 160; Striethorst, Archiv Bd. 68, S. 365; Entsch. des Obertribunals Bd. 61 S. 183,

die Ungültigkeit des Wechsels verneint und nur die Haftung des Ausstellers aus Art. 8 W.D. ausgeschlossen. Das Obertribunal führt aus, daß die Verwahrung des Wechseiausstellers gegen eigene Verpflichtung aus dem Wechsel mit der Natur des Wechselvertrages nicht in Widerspruch stehe, da dessen Wesen darin bestehe, daß der Bezogene durch sein Accept erkläre, der Aufforderung des Ausstellers zur Zahlung der Wechselsumme entsprechen zu wollen, nicht aber darin, daß auch der Aussteller eine wechselmäßige Verpflichtung für den Fall

der Nichtzahlung durch den Acceptanten übernehme, wofür der Art. 75 W.D. in Bezug genommen ist. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 14. März 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 1,

die einen Fall betrifft, in dem jede Ausstellerunterschrift fehlte, die Frage nicht entschieden und in der Entscheidung vom 4. Dezember 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 112, 114,

wo der Zusatz dem Indossamente des Ausstellers hinzugefügt war, nur in Frage gestellt, aber nicht entschieden, ob die Bedeutung der Ausstellerunterschrift und damit ein wesentliches Erfordernis des Wechsels durch den Inhalt des Zusatzes beseitigt werde.

Für die Verneinung der Frage sprechen überwiegende Gründe.

Der vorliegende Wechsel ist an eigene Order gezogen. Er weist alle wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels nach Art. 4 W.D. auf. Die Ausstellung des gezogenen Wechsels an eigene Order begründet zunächst nur Gläubigerrecht, keine Wechselverpflichtung. Der Zusatz „ohne Gewähr“ bei der Ausstellerunterschrift eines solchen Wechsels hat, so lange der Aussteller den Wechsel in Händen behält, und wenn er sein Recht gegen den Acceptanten geltend macht, keinen Sinn. Nach Art. 23 W.D. haftet der Bezogene dem Aussteller aus seinem Accepte wechselfähig, aber dem Bezogenen steht kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. Der Acceptant könnte deshalb dem Aussteller, der mit der Klausel den Wechsel unterschrieben hat und ohne Begebung des Wechsels aus dem Accepte gegen ihn klagt, nicht entgegensetzen, daß die wechselfähige Haftung aus dem Accepte ausgeschlossen sei, weil der Aussteller seine wechselfähige Haftung aus der Ausstellerunterschrift ausgeschlossen habe. Die Argumentation Lehmann's in seinem Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts (S. 389) und Staub's in seinem Kommentar zur Wechselordnung (§ 67 zu Art. 4) — „die Wechselerklärung des Ausstellers sei perplex und deshalb ungültig“, erweist sich mindestens in diesem Falle als unzutreffend. Wird aber danach der Wechsel an eigene Order durch die Klausel bei der Ausstellung allein nicht ungültig, so kann er durch die Begebung nicht nachträglich seine wesentlichen Erfordernisse verlieren, sondern es kann sich nur fragen, welche Bedeutung die Begebung in Verbindung mit der Klausel für die Haftung des Ausstellers hat. Da die Ausstellung des gezogenen Wechsels an eigene Order zunächst

nur Gläubigerrecht aus dem Wechsel schafft, hat die Klausel „ohne Gewähr“ bei der Ausstellerunterschrift eine Bedeutung überhaupt nur für den Fall der Begebung des Wechsels und für das Rechtsverhältnis aus der Begebung, das heißt für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem dritten Inhaber des Wechsels, nicht zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten. Die Ausschließung der wechselseitigen Haftung des Ausstellers als solchen dem Wechselinhaber gegenüber wird von der englischen Wechselordnung so wenig der Natur des Wechsels widersprechend gehalten, daß sect. 16 sie ausdrücklich zuläßt. Der Art. 8 der deutschen Wechselordnung knüpft die wechselfähige Haftung des Ausstellers für Annahme und Zahlung an die Ausstellung des Wechsels, das heißt an die Wechselunterschrift (Art. 18). Daraus folgt, daß sie wechselfähig, das heißt im Wechsel mit Wirkung gegen jeden Dritten überhaupt, auch beim Wechsel an fremde Order, nicht ausgeschlossen werden kann, sondern nur durch Vertrag zwischen Geber und Nehmer; aber es folgt daraus nicht, daß durch abweichende Klausel die Wechselunterschrift und der ganze Wechsel ungültig wird. Das folgt auch daraus nicht, daß die Wechselordnung gewisse Klauseln zuläßt, gewisse als nicht geschrieben ansieht. Wo die Wechselordnung wie in Art. 8 eine absolute Vorschrift giebt, schließt sie die Autonomie bezüglich abweichender Klauseln unmittelbar aus“ . .